



Helps. Cares. Protects.

Statuten

IVF HARTMANN Holding AG

Statuten GV 2024, 23. April 2024

I Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

IVF HARTMANN Holding AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten von in- und ausländischen Beteiligungen an Unternehmen aller Art sowie die Abwicklung von Finanztransaktionen im Interesse der Unternehmensgruppe.

²Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

³Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, halten und veräussern. Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die den Zweck der Gesellschaft fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'200'000.00, eingeteilt in 2'400'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.75. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 Form der Namenaktien

¹Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Wertpapieren, einfachen Wertrechten (Art. 973c OR) oder Registerwertrechten (Art. 973d OR) ausgeben. Zudem können die Aktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes geführt werden. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer der Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

²Die Übertragung des Eigentums an den Namenaktien der Gesellschaft richtet sich nach der jeweiligen Form der Aktien.

³Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

⁴Werden Namenaktien in der Form von Wertpapieren ausgegeben, tragen sie die Original- oder – bei einer grossen Zahl von Wertpapieren – Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Aktientitel auch Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausstellen.

Art. 5 Aktienbuch, Wertrechtbuch, Wertrechtregister und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

¹Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse (bei juristischen Personen der statutarische Sitz) eingetragen werden. Änderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs gesendet werden.

²Im Verhältnis zur Gesellschaft wird bei Namenaktien als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Das Gesuch um Eintragung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

³Falls die Gesellschaft einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR ausgibt, führt sie über die von ihr ausgegebenen einfachen Wertrechte ein Wertrechtbuch, in welches die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen einfachen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung. Falls die Gesellschaft Registerwertrechte im Sinne von Art. 973d OR ausgibt, so sorgt sie analog dafür, dass ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Wertrechtregister geführt wird.

⁴Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne von Art. 697j f. OR. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Art. 6 Vinkulierung

¹Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zwecks Begründung einer Nutzniessung bzw. die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

²Die Genehmigung – und damit die Eintragung ins Aktienbuch mit Stimmrecht – kann nur verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht verweigern.

³Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen die Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁴Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

Art. 7 Kapitalerhöhung und -herabsetzung

¹Das Aktienkapital kann auf Antrag des Verwaltungsrates durch Beschluss der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Der Verwaltungsrat erlässt die Emissionsbedingungen.

²Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht, sofern die Generalversammlung im Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.

³Das Bezugsrecht darf nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung der gesetzlichen Mehrheitserfordernisse eingeschränkt oder aufgehoben werden. Als solch wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrages darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung;
- B Verwaltungsrat;
- C Revisionsstelle.

A Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses,
 - der Revisionsstelle und
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23;
- h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) Beschlussfassung über Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft, sofern das Fusionsgesetz dies verlangt;
- k) Gegebenenfalls Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange im Sinne von Art. 964c OR;
- l) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Zeitpunkt und Einberufung; Traktandierungs- und Antragsrecht

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

²Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder nötigenfalls auf Verlangen der Revisionsstelle. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auch einzuladen, wenn stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen mindestens über 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, unter Angabe von Traktanden und Anträgen (inkl. Begründung) dies schriftlich verlangen.

³Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung der Einladung im Publikationsorgan der Gesellschaft gemäss Art. 31 der Statuten. Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief oder auf elektronischem Weg informiert werden.

⁴In der Einberufung sind bekannt zu geben:

- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände (Traktanden);
- c) die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

⁵Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (inkl. Antrag und kurze Begründung) oder die Aufnahme eines Antrages (inkl. kurze Begründung) zu einem (gesetzlich vorgeschriebenen) Verhandlungsgegenstand in die Einberufung zur Generalversammlung verlangen. Solche Begehren sind dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

⁶Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle sowie allfällige weitere gesetzliche Ausnahmen.

⁷Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich gemacht. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 11 Physische, virtuelle und hybride Generalversammlung

¹Der Verwaltungsrat bestimmt den physischen Tagungsort der Generalversammlung, welcher in der Schweiz liegen muss. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung virtuell auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.

²Bei Durchführung einer physischen Generalversammlung kann der Verwaltungsrat auch festlegen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten in der Schweiz gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

³Der Verwaltungsrat kann bei der Durchführung einer physischen Generalversammlung bestimmen, dass den nicht anwesenden Aktionären die Möglichkeit der Verfolgung der Generalversammlung auf elektronischem Weg ermöglicht wird. Er kann in diesem Fall auch vorsehen, dass die nicht anwesenden stimmberechtigten Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

²Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

³Das Protokoll der Generalversammlung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll hält mindestens fest:

- a) Datum, Beginn und Ende sowie die Art und allenfalls den Ort der Generalversammlung;
- b) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

⁴Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

¹Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung sowie die Ausübung und Feststellung der Stimmrechte bzw. die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

²In der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme, soweit die Ausübung des Stimmrechtes nicht durch Statuten oder Gesetz beschränkt ist.

³Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder eine mittels schriftlicher Vollmacht ausgewiesene bevollmächtigte Person, welche nicht Aktionärin sein muss, vertreten lassen. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Vertretungsrecht.

⁴Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

⁵Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

⁶Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

⁷Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Art. 14 Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien.

²Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

³Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

⁴Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen mit Handerheben, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl haben stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

⁵Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

⁶Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch vorgängiges elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen.

Art. 15 Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- e) Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes;
- f) Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung;
- h) Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- m) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- o) Auflösung der Gesellschaft.

B Verwaltungsrat

Art. 16 Mitglieder und Amtsdauer

¹Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

²Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat den Vizepräsidenten oder allfällig ein anderes Mitglied bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten.

Art. 17 Organisation

¹Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten. Er kann ferner einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

²Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement, welches auch die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates regelt.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die Geschäftsführung.

²Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

³Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbefugnis;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes, gegebenenfalls des Berichts über nicht finanziellen Belange sowie Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen (Art. 652g OR und Art. 653g OR).
- i) Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge zur Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie die Erstellung des Vergütungsberichts.

⁴Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19 Nominations- und Vergütungsausschuss

¹Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

²Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³Bei Vakanzen im Nominations- und Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

⁴Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und die Beschlussfassung des Nominations- und Vergütungsausschusses.

⁵Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat Wahlvorschläge für Mitglieder in Ausschüssen. Zudem stellt er Wahl- und Abwahanträge für Mitglieder der Geschäftsleitung.

⁶Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie der Leistungsziele und bei der Bestimmung der Zielerreichung. Im Weiteren unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

⁷Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben in Bezug auf Vergütungen, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.

Art. 20 Delegation von Befugnissen

¹Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und alle Aufgaben und Befugnisse, die ihm nicht durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften zwingend zugewiesen sind, nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

C Revisionsstelle

Art. 21 Wahl und Amtsdauer; Abberufung

¹Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727b OR für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr. Ihre Amtsdauer endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist, unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, möglich.

²Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 22 Zuständigkeiten

¹Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 ff. OR).

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 23 Beschlüsse betreffend Vergütungen

¹Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und bindend, die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

1. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
2. für die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
3. für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

²Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten.

³Die Generalversammlung stimmt ausserdem jährlich konsultativ (ohne bindende Wirkung) über den Vergütungsbericht ab.

Art. 24 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

¹Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode, die im Rahmen des zuletzt genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallende höchste Vergütung maximal um 25 Prozent übersteigen. Die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, welches nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, wird an der nächsten Generalversammlung genehmigt, sofern und soweit der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag nicht ausreicht.

²Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab, jedoch wird im Vergütungsbericht Name und Funktion sämtlicher Empfänger eines Zusatzbetrages aufgeführt.

Art. 25 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

¹Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen bar entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der Gesamtvergütung gemäss Artikel 23.

³Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich zum einen am Unternehmensergebnis und zum anderen an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

⁴Die Leistungsziele der Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu Beginn des Jahres durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie umfassen unternehmens-, bereichsspezifische und/oder individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.

⁵Die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist eine Barentschädigung. Insgesamt darf die variable Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung maximal 100% der fixen Vergütung betragen.

⁶Für Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine Vergütungen entrichtet.

⁷Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

⁸Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung dieser Prämien oder anderen Beiträge stellt keine Vergütung dar.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 26 Verträge

¹Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und die Beendigung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben; es darf insbesondere nicht die Amtsdauer gemäss Art. 16 der Statuten überschritten werden.

²Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns sowie Darlehen und Kredite

Art. 27 Mandate ausserhalb des Konzerns

¹Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate oder vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als acht in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als fünf bei börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden dürfen.

²Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als sechs Mandate oder vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als eines bei einer börsenkotierten Gesellschaft ausgeübt werden darf. Die Aufnahme eines entsprechenden Mandats bzw. einer solchen Tätigkeit bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

³Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden.

⁴Als Mandate gelten sämtliche Tätigkeiten in den obersten Leitungsorganen einer Rechtseinheit bzw. einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

⁵Die Ausübung solcher Mandate bzw. vergleichbaren Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung nicht in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe beeinträchtigen.

VII. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Art. 28 Jahresrechnung

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

²Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird nach Massgabe von Art. 957 ff. OR sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

Art. 29 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR über die Ausschüttung einer Dividende.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 30 Auflösung und Liquidation

¹Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

IX. Bekanntmachungen

Art. 31 Bekanntmachungen

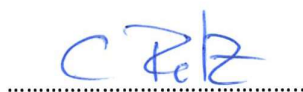
¹Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

²Bekanntmachungen an die Namenaktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrates durch Publikation im Publikationsorgan und/oder durch Brief oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel etc.) an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre bzw. deren Kontaktdaten.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 23. April 2024 in der vorliegenden Fassung genehmigt worden. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister bzw. der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. April 2022.

Schaffhausen, 23. April 2024

Die Vorsitzende



Cornelia RITZ BOSSICARD

Die Protokollführerin



Anett HÄSSIG

Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson bescheinigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, unter Berücksichtigung der heutigen Teilrevision gültigen Statuten der IVF HARTMANN Holding AG, in Neuhausen am Rheinfall, handelt.

Schaffhausen, 23. April 2024

Handelsregisteramt Schaffhausen


.....
Dr. Katharina Rüdlinger, Urkundsperson

